

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0060-VII/B/8/2019

Wien, 27.12.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 268/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1 bis 12:

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist nun aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG

ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

Ebenso sind Informationen über Aufwendungen für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftsverpflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Prüfmaßstab der Aufsicht – wie bereits oben ausgeführt – nach den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes ausschließlich die Gesetzmäßigkeit ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

